

# Stellungnahme zum Referentenentwurf der Änderung der Verordnung zum Barrierefrei- heitsstärkungsgesetz vom 30.4.2026<sup>1</sup>

Die Deutsche Gesellschaft der Hörbehinderten, Selbsthilfe und Dachverbände (DG) begrüßt die zusätzlichen Anforderungen an Kommunikationsdienste in § 7.2 zur vereinfachten Nutzung von Barrierefreiheitsfunktionen und die Einfügung von § 14.2, der explizit den Begriff Gesamtgesprächsdienst auf Notrufe ausweitet.

Der neue Absatz §14.2 fordert die synchronisierte Sprache-Text auch für Notrufkommunikation. Wenn Videodienste installiert werden, müssen diese ebenfalls als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert sein.

## 1 Unklarheit des Wortlautes

Allerdings ist der Wortlaut sehr schwer verständlich. Es ist uns bewusst, dass ein solcher Text rechtssicher formuliert sein muss und wahrscheinlich Passagen aus der EU-Richtlinie aufgreift. Wir bitten dennoch, den Wortlaut sprachlich noch einmal zu überdenken:

- Bei dem Begriff „Gesamtgesprächsdienst“ sollte ein Verweis erfolgen, wo der Begriff definiert ist („Total-Conversation-Dienst“ in Richtlinie (EU) 2018/1972 Artikel 2 Nr. 35)
- In Satz eins ist nur schwer zu verstehen, was mit Synchronisierung von Sprache und Text gemeint ist.
- In Satz zwei wäre zur Verdeutlichung zu ergänzen, dass die Synchronisierung von Sprache, Text und Video gemeint ist.

## 2 Formulierungsvorschlag

Bei den in Artikel 109 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 genannten Notrufen muss gewährleistet sein, dass Notrufkommunikation über Sprache und Text möglich ist und diese beiden Kanäle synchronisiert sind, einschließlich Text in Echtzeit.

Soweit die Telekommunikationsdienste Video zur Verfügung stellen, muss zusätzlich gewährleistet sein, dass die Notrufkommunikation auch als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert ist, also Text, Sprache und Bild synchron übertragen werden.

---

<sup>1</sup>siehe Stellungnahme von Deutscher Hörverband, Deutscher Schwerhörigenbund und Deutsche Cochlea-Gesellschaft vom 13.05.2026

### 3 Schlussbemerkung

Wir befürworten die geplante Verpflichtung, dass mit synchroner Übertragung von gesprochenem Wort, Text und Video die technischen Voraussetzungen für barrierefreie Kommunikationsdienste geschaffen werden.

Das ist Voraussetzung und erster Schritt zur tatsächlichen Umsetzung barrierefreier Kommunikationsdienste für Menschen mit Hörbehinderung und ihren unterschiedlichen kommunikativen Bedürfnissen wie zum Beispiel guter akustischer Verständlichkeit, Nutzung der Gebärdensprache, Verschriftlichung oder Möglichkeit des Absehens vom Mund.